Einkaufsbedingungen zum Werk

1 Allgemeines

1. Die Einkaufsbedingungen zum Werk (WEB-KHR) ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB-KHR) sowie die Projekt Einkaufsbedingungen (PEB-KHR). Bei Unklarheiten gehen die Bestimmungen der WEB-KHR denjenigen der PEB-KHR und der AEB-KHR vor. Sie gelten sinngemäss auch für Bauleistungen, wobei Montage mit Bau gleichzusetzen ist.

2 Pflichten des Bestellers

1. Der Besteller stellt die notwendige elektrische Energie und allgemeine Beleuchtung sowie Wasser einschliesslich der erforderlichen Anschlüsse bis zu einer geeigneten Übergabestelle im verfügbaren Umfang zur Verfügung, wobei eine unterbrechungsfreie Versorgung nicht gewährleistet werden kann. Benötigt der Lieferant eine unterbrechungsfreie Versorgung, hat der Lieferant das auf seine Kosten zu stellen. Der Besteller ist für die Beseitigung von bereits bestehenden toxischen Substanzen, inklusiv Asbest, verantwortlich, und zwar so, dass die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der SUVA, eingehalten werden.
2. Falls in der Bestellung vereinbart, stellt der Besteller auch seine Kommunikationsmittel wie Telefon, Telefaxanschluss, Internet etc. zur Verfügung. Die Kosten dafür werden dem Lieferanten weiter verrechnet.
3. Bei Bedarf und falls in der Bestellung vereinbart, stellt der Besteller dem Lieferanten kostenlos einen Büroarbeitsplatz und ein abschliessbares Magazin, z.B. zum Aufbewahren des Werkzeuges, sowie die benötigte Abladefläche und den Stauraum zur Verfügung.
4. Der Besteller stellt qualifiziertes Betriebspersonal sowie die Anlagen und Betriebsmittel für den Probebetrieb zur Verfügung.
5. Sind Eigenleistungen des Bestellers vereinbart, so wird der Umfang dieser Leistungen als komplett und abschliessend verstanden.
6. Der Besteller wird die erforderlichen Bau- und Betriebsbewilligungen und -genehmigungen von den zuständigen Behörden einholen. Der Lieferant unterstützt bei Bedarf dabei den Besteller.

3 Pflichten des Lieferanten

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Arbeiten durch qualifiziertes Personal fachgerecht ausführen zu lassen.
2. Der Lieferant beschafft die notwendigen Einreise-, Ausreise-, Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen sowie andere Genehmigungen für sein Personal und sorgt dafür, dass sie den gültigen rechtlichen Grundlagen entsprechen. Der Besteller unterstützt bei Bedarf den Lieferanten bei der Einholung der Arbeitsbewilligungen. Der Lieferant muss auf seine Kosten alle Bewilligungen, Genehmigungen und Lizenzen rechtzeitig einholen und aufrechthalten, die er für die Erfüllung der Bestellung benötigt.
3. Der Lieferant überprüft die bauseitigen und anderen Vorbereitungsarbeiten, die im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Montagearbeiten stehen, auf deren fachmännische Ausführung. Im Falle von Mängeln hat er diese unverzüglich dem Besteller schriftlich zu melden. Sollten toxische Substanzen, insbesondere Asbest vorhanden sein, so muss der Lieferant den Besteller sofort informieren, damit der Besteller die toxischen Substanzen beseitigt, und zwar so, dass die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der SUVA, eingehalten werden. Der Lieferant darf nur die Ausführung seiner Arbeiten unterbrechen, wenn die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich toxischer Substanzen vom Besteller nicht eingehalten wurden. Der Lieferant bleibt auf jeden Fall für die Beseitigung gemäss den gesetzlichen Vorschriften für die von ihm eingebrachten toxischen Substanzen oder verursachten Verschmutzungen verantwortlich.
4. Der Lieferant hat alle notwendigen Unfallverhütungsmassnahmen in seinem Arbeitsbereich selbst zu treffen und stets einzuhalten. Seinen Arbeitsbereich hat er täglich besenrein und in Ordnung zu halten. Abfall, Materialreste und Schutt sind regelmässig und ordnungsgemäss zu beseitigen und gesetzkonform zu entsorgen.
5. Der Lieferant erbringt alle Lieferungen und Leistungen, um die Lieferung gemäss Bestellung fertig zu stellen. Er stellt auf seine Kosten alle notwendigen Werkzeuge, Verbrauchs- und Installationsmaterialien, Reinigungs- und Schmiermittel etc., sowie das Kleinmaterial.
6. Der Lieferant ist für die Einhaltung der schweizerischen arbeitsrechtlichen Bestimmungen für sein Personal auf der Baustelle verantwortlich. Insbesondere gilt dies auch für die wöchentliche Normalarbeitszeit, für die Regelung der Überstunden und der Nacht- sowie Sonntags- und Feiertagsarbeitszeiten. Hinsichtlich der Einteilung der Arbeitszeit wird sich das Personal des Lieferanten nach den betrieblichen Gegebenheiten des Bestellers und den örtlichen Verhältnissen richten. Die normale tägliche Arbeitszeit ist mit dem Besteller abzustimmen. Der Lieferant darf keine Feiertags- und Nachtarbeit ohne die schriftliche Einwilligung des Bestellers durchführen. Der Lieferant ist verantwortlich für das Einholen der notwendigen behördlichen Bewilligungen.
7. Der Lieferant sorgt dafür, dass sein Personal angemessen, jedoch mindestens gemäss den gesetzlichen Vorschriften, versichert ist.
8. Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, die der Lieferant oder dessen Personal im Zusammenhang mit dem Auftrag oder damit verbundenen Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der Schweiz zu entrichten haben, sind Sache des Lieferanten.
9. Der Beizug von Personal von Dritten bedarf vorgängig der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Der Einsatz temporärer Mitarbeiter bedarf in jedem Fall vorgängig einer schriftlichen Genehmigung durch den Besteller. Der Lieferant muss in seinem Angebot den Einsatz von temporären Mitarbeitern klar deklarieren; eine nachträglich geforderte Erlaubnis für den Einsatz von temporären Mitarbeitern kann vom Besteller verweigert werden.
10. Der Lieferant ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeit durch Rückfragen bei Werkleitungseigentümern zu vergewissern, ob in seinem Arbeitsbereich Werkleitungen vorhanden sind, um gegebenenfalls die geeigneten Massnahmen zu ergreifen.
11. Jeder Unterlieferantenvertrag muss Bestimmungen enthalten, die a) im Falle der Kündigung der Bestellung, eine Abtretung des Unterlieferantenvertrages an den Besteller erlauben und b) eine weitere Untervergabe ohne Einwilligung des Bestellers verbietet. Der Besteller darf, auf Verlangen, Einsicht in die Unterlieferantenverträge (ohne Preise) nehmen.

4 Verständigung mit anderen Lieferanten

1. Die Lieferanten von Anlageteilen, deren Elemente technisch, funktions- und/oder montagemässig mit denjenigen anderer Anlageteile koordiniert werden müssen sind verpflichtet, sich rechtzeitig untereinander über alle Fragen des Zusammenbaues sowie über die notwendigen Massnahmen für eine zweckmässige Mon-

tage und Demontage der gesamten Lieferung zu verständigen und den Besteller über das Ergebnis zu orientieren. Zu diesem Zwecke wird der Besteller jedem dieser Lieferanten die Namen der betreffenden anderen Lieferanten rechtzeitig bekannt geben. Sollte zwischen den verschiedenen Lieferanten über irgendeinen Punkt keine Verständigung erzielt werden, so hat der Lieferant sofort an den Besteller zu gelangen.

2. Der Lieferant ist für die richtige Einbindung des Werkes in Übereinstimmung mit den Referenzpunkten und -höhen, Abmessungen etc. gemäss der Bestellung verantwortlich.

5 Montage, Inbetriebnahme und Probebetrieb

1. Montage, Prüfung, Inbetriebnahme und Probebetrieb erfolgen durch den Lieferanten und sind im Preis enthalten. Durch besondere Vereinbarung in der Bestellung können sie nach vereinbarten Sätzen separat in Auftrag gegeben werden.

2. Sobald der Besteller den Lieferanten informiert, dass mit der Montage begonnen werden kann, wird dieser geeignetes Personal in erforderlicher Anzahl einsetzen, welches mit der Lieferung und deren Montage vollständig vertraut ist. Das Montagepersonal hat vollständig ausgerüstet (Werkzeuge, Messinstrumente, Hilfsmittel/-einrichtungen etc.) die vertraglichen Leistungen zu erbringen. Die Kosten für die Ausrüstung sind im Preis inbegriffen. Der Besteller kann Werkzeuge und Hilfsmittel zur Verfügung stellen, behält sich aber das Recht vor, die anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen. Die Montage soll rationell und möglichst ohne Unterbruch durchgeführt und wirksam kontrolliert werden.

3. Der Besteller stellt vorhandene Maschinenhauskräne und vorhandene fest installierte Hebezeuge dem Lieferanten kostenlos zur Verfügung. Der Lieferant muss seinen diesbezüglichen Bedarf dem Besteller rechtzeitig anmelden und muss sich für die Benützung mit den anderen Loslieferanten abstimmen. Die Maschinenhauskräne werden ausschliesslich durch das Personal des Bestellers betrieben. Andere Hebezeuge muss der Lieferant mit seinem Personal bedienen, nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Bestellers.

4. Damit die Montagearbeiten koordiniert und reibungslos durchgeführt werden können, wird der Lieferant rechtzeitig, d.h. mindestens zwei (2) Monate vor Beginn der Montage unter Beizug des Bestellers ein detailliertes Montageprogramm und einen Montageterminplan ausarbeiten. Das Montageprogramm enthält ferner das Vorgehen zur Prüfung der Lieferung auf korrekte und komplette Montage, wie: Druckproben, Signalprüfungen von der Quelle zur Senke, Überprüfung aller Verbindungen, korrekte Erdungsanschlüsse, etc. Der Montageterminplan enthält genügend Zeit für die Prüfung der Lieferung. Der Lieferant muss vorhersehbare oder unvermeidbare Behinderungen aus anderen Losen berücksichtigen und kann daraus keine Ansprüche stellen.

5. Der Lieferant bestimmt rechtzeitig einen Baustellenleiter oder einen Montageleiter und lässt diesen mit den notwendigen Informationen durch den Besteller genehmigen. Dieser vertritt den Lieferanten und plant die Arbeiten auf der Baustelle, führt das Personal des Lieferanten fachkompetent, überwacht die Arbeiten und Prüfungen gemäss Montageprogramm und bietet Gewähr dafür, dass die Lieferung korrekt und zeitgerecht montiert und geprüft wird. Der Baustellen- oder Montageleiter des Lieferanten führt tagesaktuell eine Liste mit den Informationen zu den Anwesenheitszeiten des Personals des Lieferanten vor Ort und übermittelt diese täglich an den Besteller.

6. Entstehen bei der Montage, Inbetriebnahme oder bei dem Probebetrieb durch den Lieferanten Verzögerungen, die zu Mehrkosten von anderen beteiligten Lieferanten führen, werden die Kosten vom Verursacher getragen.

7. Der Lieferant bildet während Montage, Prüfung, Inbetriebnahme und Probebetrieb das Personal des Bestellers eingehend in Betrieb und Instandhaltung der Lieferung aus. Mit der Ausbildung befähigt der Lieferant das Personal des Bestellers, die Lieferung sicher und zuverlässig zu betreiben und zu unterhalten.

8. Nach Beendigung der Montage und der Prüfung durch den Lieferanten wird die Lieferung sobald als möglich einer gemeinsamen Montagekontrolle durch den Lieferanten und den Besteller unterzogen. Bei erfolgreicher Montagekontrolle, d.h. wenn keine oder unerhebliche Mängel entdeckt werden, wird anschliessend mit der Inbetriebnahme begonnen. Sobald es der Stand aller Arbeiten gestattet, aber auf jeden Fall nach erfolgreichem Abschluss der Inbetriebnahmearbeiten und nach der Durchführung einer gemeinsamen Inbetriebnahmekontrolle, wird nach der Freigabe des Bestellers ein ununterbrochener Probebetrieb von 14 Tagen durchgeführt.

9. Wird gemäss Bestellung kein Probebetrieb durchgeführt, so findet nach der Inbetriebnahme die Abnahmekontrolle des gesamten Werkes statt, zu dessen Bestandteilen die Lieferung gehört. Bei entsprechender Festlegung durch den Besteller können Montagekontrolle und Abnahmekontrolle gleichzeitig durchgeführt werden.

10. Die Montagekontrolle, der Probebetrieb oder eine eventuelle Abnahmekontrolle entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen, wie z. B. die korrekte Montage der Lieferung.

11. Lieferungen, deren Funktionsfähigkeit nur zusammen mit anderen Losen geprüft werden kann, werden erst zusammen mit den anderen Losen getestet, geprüft, in Betrieb genommen und dem Probebetrieb unterworfen. Bedingung ist, dass die Tests, die Prüfung, die Inbetriebnahme und der Probebetrieb innerhalb eines (1) Jahres nach der Montagekontrolle der Lieferung stattfinden. Für die Zwischenzeit ist der Lieferant für die notwendige fachgerechte Konservierung der Lieferung verantwortlich. Die Garantieverpflichtungen des Lieferanten bleiben unberührt.

6 Mängel bei Montage und Probebetrieb

1. Treten neuartige Störungen an einem bestehenden Anlagenteil des Bestellers auf, welches mit der Lieferung des Lieferanten eine funktionale Einheit bildet (wie z.B. die übergeordnete Leittechnik in der zentralen Leitstelle), so hat der Lieferant den Nachweis zu erbringen, dass diese Störungen nicht von seiner Lieferung ausgelöst werden.

2. Zeigen sich bei der Montagekontrolle, im Probebetrieb oder bei einer eventuellen Abnahmekontrolle Mängel, so setzt der Besteller dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Frist zu ihrer Behebung an. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine nochmalige gemeinsame Kontrolle, ein wiederholter Probebetrieb oder beides. Die mit der Beseitigung der Mängel sowie die mit der Wiederholung der Kontrollen und Prüfungen verbundenen Kosten, einschliesslich der Aufwendungen des Bestellers, gehen zu Lasten der Lieferanten.

3. Behebt der Lieferant die Mängel nicht innerhalb der ihm schriftlich angesetzten Frist, so ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl: - entweder die nötigen Arbeiten auf Kosten des Lieferanten selbst auszuführen oder sie von einem Dritten ausführen zu lassen, ohne dass dadurch der Garantieanspruch gegen den Lieferanten herabgesetzt wird; oder - die Abnahme resp. Übernahme der mangelhaften Lieferung oder Leistung zu verweigern, die Lieferung ganz oder teilweise zurückzuweisen und Schadenersatz zu fordern; oder - einen dem Minderwert des Werkes entsprechenden Preisabzug zu machen.

4. Falls der Besteller berechtigt ist, die Lieferung ganz oder teilweise zurückzuweisen, bleibt sie so lange unentgeltlich zur Verfügung des Bestellers, bis sie als Ganzes oder in den mangelhaften Teilen ersetzt ist und die instand gestellte Lieferung oder die Ersatzlieferung die Prüfungen gemäss Bestellung mit dem Nachweis der

Funktionstüchtigkeit bestanden hat. Das ersetzte Material wird nach der Annahme der Ersatzlieferung dem Lieferanten am Aufstellungsort zur Verfügung gestellt und dieser ist verpflichtet, dieses dort auf seine Kosten abzuholen.

7 Annahme bzw. provisorische Übernahme

1. Zeigt sich bei der Montagekontrolle und nach vierzehn (14) Tagen Probebetrieb resp. Abnahmekontrolle, dass die Bestellvorgaben erfüllt sind, der Lieferant die vollständigen Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften und die vorläufigen Bestandsunterlagen ("as-built"-Zeichnungen) für das Werk geliefert hat, der Lieferant dem Besteller bestätigt hat, dass das Eigentum an der Anlage ohne Einschränkung auf den Besteller übergehen kann und der Lieferant die eventuell geschuldete Konventionalstrafe für Verzug und ggf. für das Nichterreichen der technischen Garantien bezahlt hat, so erfolgt die Annahme bzw. provisorische Übernahme der Lieferung durch den Besteller.
2. Bei Nichterreichen der vereinbarten technischen Garantien wird keine Annahme des Werkes ausgesprochen. Ist eine Konventionalstrafe für diesen Fall in der Bestellung vorgesehen, so wird der Besteller die Annahme des Werkes gegen Bezahlung der anwendbaren Konventionalstrafe aussprechen. Ist die maximale Konventionalstrafe erreicht oder ist keine Konventionalstrafe für Nichterreichen der technischen Garantien vorgesehen, so kann der Besteller nach eigener Wahl
a) vom Lieferanten verlangen das Werk auf seine Kosten so verbessern, inkl. durch Ersatzlieferungen und -leistungen, dass die technischen Garantien, sofern sie nicht mit einer Konventionalstrafe abgegolten sind, eingehalten werden und die Annahme ausgesprochen werden kann; oder
b) gegen eine angemessene Preisreduktion das Werk trotzdem übernehmen, falls die restlichen Voraussetzungen für die Annahme erfüllt sind; oder
c) die Bestellung kündigen.
Die Anwendung von Konventionalstrafen für Verzug bleibt vorbehalten.
3. Über das Ergebnis der Kontrollen und des Probebetriebes, über die Vorbehalte, Mängelrügen und eventuellen Zurückweisungen sowie über die Annahme bzw. provisorische Übernahme der Lieferung werden Protokolle verfasst, die vom Besteller und vom Lieferanten zu unterzeichnen sind. Das Protokoll über die Annahme bzw. provisorische Übernahme der Lieferung enthält auch die Daten des Anfangs und des voraussichtlichen Ablaufes der Garantiefrist. Der Lieferant muss die ausstehenden Arbeiten gemäss den Protokollen innerhalb der Zeitdauer, die in der Bescheinigung der Annahme erwähnt ist, auf seine Kosten fertigstellen. Sollte der Lieferant die ausstehenden Arbeiten nicht termingerecht ausführen, so ist der Besteller berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Lieferanten entweder selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Die dem Besteller hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Garantie- und Gewährleistungsansprüche des Bestellers bleiben davon unberührt.
4. Vorbehaltlich Ziff. 5.11, kann aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, die Prüfung, die Inbetriebnahme und/ oder der Probebetrieb nicht im Anschluss an die Montagekontrolle stattfinden, so beginnt die Garantiefrist in der Regel nach Ablauf von 90 Tagen nach Unterzeichnung des Protokolls über die Montagekontrolle. Die Annahme bzw. provisorische Übernahme findet später statt.
5. Die Annahme bzw. provisorische Übernahme schränkt das Recht des Bestellers, vom Lieferanten Schadenersatz wegen Verspätung oder wegen Mängeln der Lieferung zu verlangen oder diese zurückzuweisen, nicht ein.
6. Um zu verhindern, dass Handwerkerpfandrechte angemeldet werden ist der Lieferant jederzeit verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers den Nachweis der ordnungsgemässen Bezahlung der Unterlieferanten (inkl. seines Fremdpersonals) zu erbringen. Ist die ordnungsgemässe Bezahlung der Unterlieferanten nicht gewährleistet, ist der Besteller berechtigt, die betroffenen Unterlieferanten direkt zu bezahlen, unter Anrechnung an den Preis der Bestellung und/oder, nach seiner Wahl, einen entsprechenden Zahlungsrückbehalt vorzunehmen. Als Vorbedingung für die Annahme bestätigt der Lieferant, dass seine Unterlieferanten ordnungsgemäss bezahlt wurden und keine Handwerkerpfandrechte zu erwarten sind.

8 Definitive Übernahme

1. Nach Ablauf der Garantiefrist wird die Lieferung vom Besteller definitiv übernommen. Diese Übernahme wird in der Regel schriftlich festgestellt. Ausnahmsweise kann sie aber auch stillschweigend erfolgen.
2. Die mit der definitiven Übernahme verbundene Genehmigung der Lieferung gilt jedoch nicht hinsichtlich jener Mängel, die während der Garantiefrist gerügt wurden und die bis zur definitiven Übernahme noch nicht beseitigt sind. Sie gilt auch nicht hinsichtlich absichtlich verschwiegener Mängel.

9 Sicherheiten

1. Um alle Rechte und Forderungen sicherzustellen, welche der Besteller auf Grund der Bestellung gegenüber dem Lieferanten geltend machen kann, leistet der Lieferant eine Sicherheit (Bankgarantie) in der Höhe von 10 % des Bestellpreises. Sie reduziert sich auf 5 % des Bestellpreises bei Annahme der gesamten Lieferung.
2. Die Sicherheit wird vom Lieferanten dem Besteller innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach der Bestellung ausgehändigt. Wird der Lieferant gemäss der Bestellung erst bei der Annahme der Lieferung bezahlt, so beträgt die Sicherheit 5 % des Bestellpreises und sie ist dem Besteller als Bedingung für die Annahme der Lieferung zu übergeben. Das Ablaufdatum der Sicherheit muss mit dem Ablauf der Garantiefrist übereinstimmen.
3. Erweist sich eine Verlängerung der Garantiefrist als notwendig, so ist die Geltungsdauer der entsprechenden Sicherheit durch den Lieferanten rechtzeitig entsprechend zu verlängern.
4. Die Sicherheit wird zugunsten des Bestellers in Form einer Bankgarantie einer vom Besteller genehmigten Bank gestellt.
5. Die Sicherheit wird dem Lieferanten nach der definitiven Übernahme der Lieferung auf Verlangen zurückgegeben.
6. Die Sicherheit muss unwiderruflich und auf erste Aufforderung des Bestellers hin bedingungslos ganz oder teilweise abrufbar sein.
7. Allfällige Kosten für die Erbringung der Sicherheit gehen zu Lasten des Lieferanten.
8. Ist eine Anzahlung in der Bestellung vereinbart, hat der Lieferant eine Anzahlungsgarantie in der Höhe der Anzahlung zu leisten, die mit jeder Ablieferung am Standort entsprechend reduziert wird. Für die Anzahlungsgarantie gelten sinngemäss die oben stehenden Bedingungen.
9. Der Besteller behält sich zusätzlich das Recht vor, vom Lieferanten eine Konzernbürgschaft zu verlangen.

Thusis, 01.10.2023